



Ethik-Kodex für die Forschung an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)



Ethik-Kodex für die Forschung an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)

Präambel

Ethische Grundsätze spielen für die Forschung an der EvH RWL eine zentrale Rolle, besonders in Anbetracht der Tatsache, dass häufig mit vulnerablen Gruppen geforscht wird. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit dem Leitbild und den Leitlinien der EvH RWL, ihrer *Nachhaltigkeitsstrategie* sowie ihren *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens*. Sie wurden in einem Abstimmungsprozess innerhalb der Hochschule von relevanten Gremien und von verschiedenen Statusgruppen kollaborativ erarbeitet.

Der Ethik-Kodex der EvH RWL zielt darauf ab, Forschende an der EvH RWL (Studierende, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Promovierende) für die ethischen Implikationen ihrer empirischen Forschung zu sensibilisieren und sie in ihrer Selbstverantwortung und Selbstreflexion zu stärken. Den Forschenden der EvH RWL wird nahegelegt ihre Forschungsvorhaben an den Grundsätzen des Ethik-Kodex auszurichten.

I.

Ethische Grundsätze der Forschung an der EvH RWL

1. Beachtung von Freiheits- und Grundrechten

Die Forschenden wahren in ihren Projekten die persönlichen Freiheits- und Grundrechte der Teilnehmenden.

2. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies sind beispielsweise:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland–DSG EKD,
- Bundesdatenschutzgesetz- BDSG,
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW,
- bereichsspezifische Spezialgesetze.

Datenschutzrechtliche Fragen der empirischen Forschung sind vor der Datenerhebung zu prüfen. Hierbei sind bei der Verarbeitung von Daten von Minderjährigen, vulnerablen Personen oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten, z.B. behinderungsspezifischer Daten und Gesundheitsdaten, zusätzliche Anforderungen an den Datenschutz zu beachten (vgl. Art. 9 DSGVO; § 4 Nr. 2 i.V.m. §13 DSG EKD).

3. Freiwilligkeit und informierte Einwilligung

a) Grundsätzliches zu Freiwilligkeit und informierter Einwilligung

Voraussetzung der aktiven Teilnahme an Forschung ist grundsätzlich die uneingeschränkte Freiwilligkeit, d.h. Teilnehmende entscheiden frei und werden darüber informiert, dass sie *jederzeit* ablehnen oder ihr Einverständnis zurückziehen können ohne negative Konsequenzen zu erfahren (Ongoing Informed Consent/ fortlaufende informierte Einwilligung).

- Bei Forschungsmethoden, die auf der Unwissenheit der Beforschten basieren, wie z.B. verdeckte Teilnehmende Beobachtung, kann dies ggf. keine Anwendung finden. Hier ist durch die Forschenden vorab zu prüfen, ob diese Forschungsmethodik im jeweiligen Fall angemessen ist, oder ob eine Alternative in Frage kommt, die mehr Einbezug der Beforschten ermöglicht.

Einwilligungserklärungen informieren über Inhalt und Ziel der Forschung und sind für die Teilnehmenden zugänglich und gut verständlich formuliert:

- Das kann ggf. bedeuten, dass sie in einfacher Sprache und/oder barrierefreiem Schriftbild erarbeitet und/oder in andere Sprachen bzw. Kommunikationsformen übersetzt werden, wenn die Bedürfnisse der Teilnehmenden dies erfordern.
- Des Weiteren bedeutet dies, dass ausreichend Zeit gewährt wird, um die Informationen zu verstehen und darauf zu reagieren sowie ggf., dass Optionen für die nonverbale Kommunikation der Einwilligung, für den Einsatz von Peer-Forscher_innen und die Nutzung zugänglicher Orte bereitgestellt werden.

b) Umgang mit vulnerablen Gruppen

Bei der Forschung mit vulnerablen Gruppen - z.B. Kinder, Menschen mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen, mit Lernschwierigkeiten, mit Fluchterfahrung, in speziellen Einrichtungen (z.B. Pflegeheime, Notunterkünfte) oder ähnlichen Settings, in denen in besonderem Maße Abhängigkeiten oder Machtunterschiede zu ihrem Nachteil bestehen – ist besondere Rücksicht auf eventuelle Risiken der Forschung für die Teilnehmenden (z.B. (Re-)Traumatisierung, Gefährdung ihres Aufenthaltsstatus) und auf mögliche Einschränkungen ihrer Zustimmungsfähigkeit zu nehmen.

Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sind zu beachten.

4. Vermeidung von Missbrauch der Forschungsergebnisse

Die Forschenden reflektieren vorab über Möglichkeiten des Missbrauchs ihrer wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu unethischen Zwecken, um diesen entgegenzuwirken.

5. Vermeidung von absehbarem Schaden

Die Forschenden der EvH RWL führen grundsätzlich keine Forschungen durch, die einen absehbaren Schaden für die Teilnehmenden nach sich ziehen. Dazu gehört die Reflexion von (sich ggf. von den eigenen Werten unterscheidenden) Werten und die Frage, wie die Würde der Teilnehmenden gewahrt werden kann.

6. Beachtung von Gesetzen und Bestimmungen im In- und Ausland

Bei Forschungsaktivitäten im In- und Ausland halten die Forschenden der EvH RWL lokale Gesetze und Bestimmungen ein, und bemühen sich um eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Partner_innen/ Teilnehmenden vor Ort.

7. Nachhaltigkeit

Die Forschenden der EvH RWL reflektieren in ihren Forschungsvorhaben Nachhaltigkeitsaspekte.

8. Beteiligung Teilnehmender an den Forschungsergebnissen

Den Forschenden wird nahegelegt, wenn möglich, den Teilnehmenden die Forschungsergebnisse in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

9. Vermeidung von Ausbeutung der Teilnehmenden

Bei jedem Forschungsprojekt bedenken die Forschenden die Frage von Nutzen und Reziprozität für die Teilnehmenden.

II.

Gewährleistung der Einhaltung ethischer Grundsätze

Für Promovierende, Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende der EvH RWL gelten die oben genannten Grundsätze gleichermaßen. Sollte bei einem_r Vertreter_in dieser Gruppen ein Verstoß gegen den Ethik-Kodex der EvH RWL festgestellt werden, greift das „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ (§ 9-10 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Amtl. Bekanntm. 2015 Nr. 4/ Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8).

Lehrende der EvH RWL wirken bei der Betreuung von studentischen (Praxis-) Forschungsprojekten, Qualifizierungsarbeiten und Promotionen darauf hin, dass Studierende bzw. Promovierende die hier aufgeführten ethischen Grundsätze beachten.

III.

Bekanntmachung

Der Ethik-Kodex der EvH RWL tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ in Kraft. Der Ethik-Kodex wird nach einem Zeitraum von 2 Jahren überprüft.